



ZDH

ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS



Die Ausbildungsordnung im Rolladen- und Sonnenschutztechniker-Handwerk

**Rollladen- und
Sonnenschutzmechatroniker/in**



Inhalt der Präsentation

1 Verfahren zur Erarbeitung von Ausbildungsordnungen

2 Beteiligungen des Handwerks

3 Was ist neu?

4 Eckwerte der Berufsausbildung

5 Vorgaben der Bundesministerien

6 Vorgaben des BiBB-Hauptausschusses

7 Ausbildungsberufsbild

8 Abschluss-/Gesellenprüfung

9 Ansprechpartner

Verfahren zur Erarbeitung von Ausbildungsordnungen



- **Beteiligte Sachverständige aus dem Handwerk**
 - **Arbeitgeberseite:**
 - Heinz Banzhaf, Firma Banzhaf GmbH, Kaarst
 - Werner Bepler, Firma Rolladenbau Bepler, Schöffengrund
 - Günther Bauer, Firma Günther Bauer, Strullendorf
 - **Arbeitnehmerseite:**
 - Georg Filipczyk, Kreishandwerkerschaft Märkischer Kreis, Iserlohn
 - Hans Schmidkonz, Staatliche Berufsschule Wiesau
 - Thorsten Friedrichs, Gleichen

- **Beteiligter Fachverband aus dem Handwerk**
 - Bundesverband Rollladen + Sonnenschutz e.V., Bonn

- **Stellungnahmen Regionaler Handwerkskammertage und Handwerkskammern**

Was ist neu?

- Berücksichtigung aktueller und zukünftigen Herausforderungen, z. B.
 - Energiesparen und Klimaschutz,
 - Sicherheit, Attraktivität und Komfort
 - Kundenorientierung

- Vermittlung von fachmännischer Handlungs- und Beratungskompetenz, z. B. in den Feldern
 - Mechanik, Elektronik, Motorisierung, Automation
 - Qualität bei Installation, Wartung und Pflege
 - Umgang mit High-Tech-Produkten
 - sommerlichen und winterlichen Wärmeschutz, Sonnen-, Wind- und Regenschutz, Schallschutz sowie Einbruchschutz

Eckwerte der Berufsausbildung

Ausbildungsberufsbezeichnung	Rollladen- und Sonnenschutzmechatroniker/ in
Rechtsgrundlage	HwO
Ausbildungsdauer	3 Jahre
Ausbildungsstruktur	Monoberuf
Ausbildungsberufsbild	siehe Folien zum Katalog der zu vermittelnden Qualifikationen
zeitliche Gliederung des Ausbildungsrahmenplans	Zeitrichtwerte in Wochen vor und nach der Zwischenprüfung
für den Umweltschutz relevante Qualifikationen	in der Standardberufsbildposition enthalten
Hinweise zur gemeinsamen Beschulung	Keine
Hinweise zur Art der beruflichen Grundbildung und zum Umfang der überbetrieblichen Berufsausbildung	Keine
Hinweis zu Prüfungsformen	Zwischenprüfung nach 18 Monaten, Gesellenprüfung am Ende der Ausbildung

Strukturvorgaben für Ausbildungsordnungen

Durch die Vorgaben der Bundesministerien vom Frühjahr 2007 wurden einheitliche Formulierungen zum so genannten Paragrafenteil der Ausbildungsordnungen verankert.

Durch die BIBB-Hauptausschussempfehlung vom Dezember 2006 wurden einheitliche Vorgaben zur Verankerung der zeitlichen und organisatorischen Prüfungsanforderungen in den Ausbildungsordnungen vorgenommen.

Obwohl die Ausbildungsverordnung zum/zur Rollladen- und Sonnenschutzmechatroniker/in bereits im Jahr 2004 in Kraft getreten ist, bieten diese Strukturvorgaben Anhaltspunkte für die Umsetzung der Ausbildung.

Strukturvorgaben zum Paragrafenteil

vorgegebene Formulierungen

- zur Rechtsgrundlage
- zur Struktur der Ausbildung
- zur Dauer der Ausbildung
- zur Durchführung der Ausbildung
- zu Übergangs- und Anrechnungsregelungen
- zum Inkrafttreten

Gliederung des Ausbildungsberufsbildes in

- Abschnitt A:
Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten
 - Abschnitt B:
Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Spezialisierung
-

BIBB-Hauptausschussempfehlung zu Prüfungsanforderungen



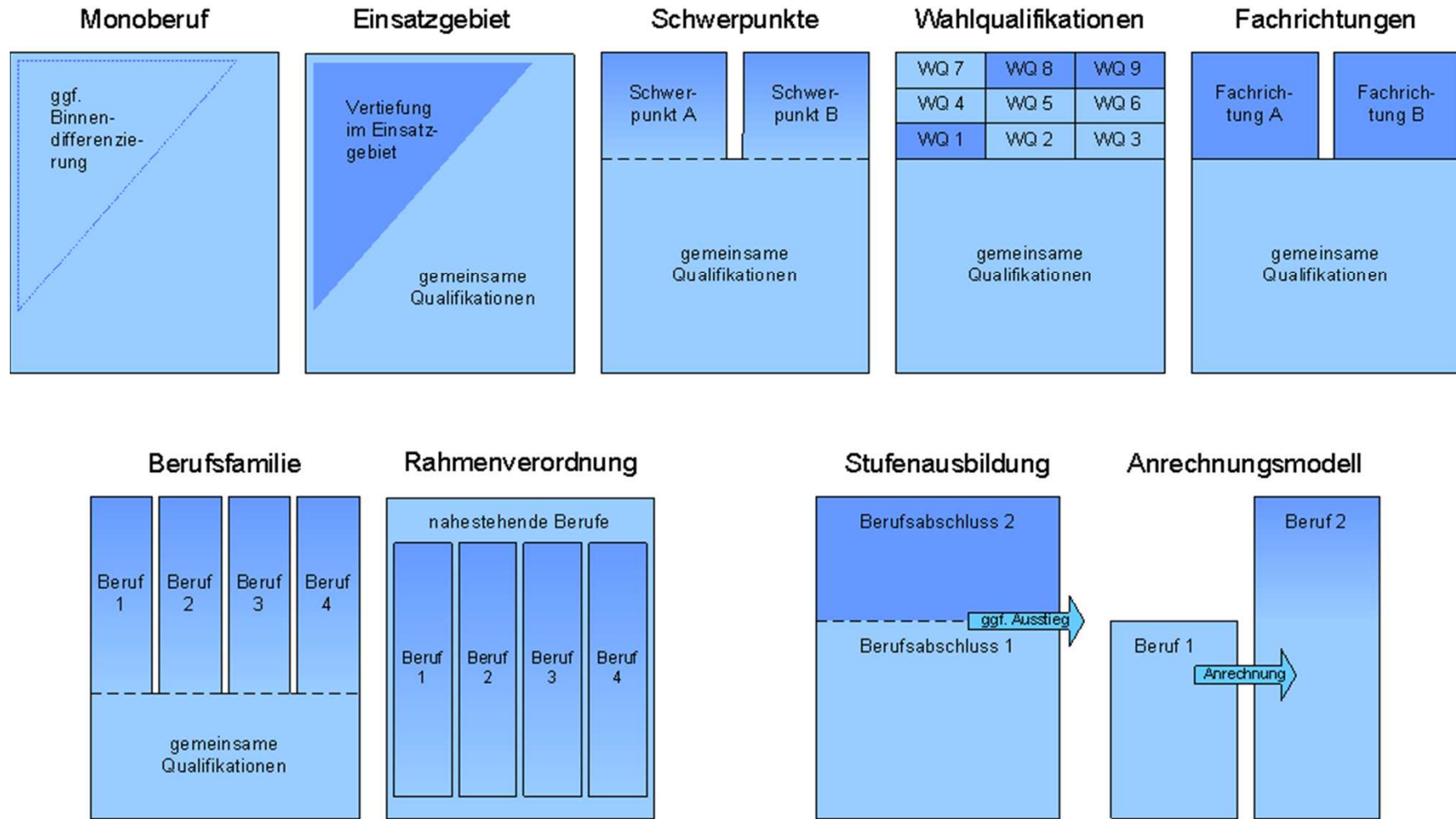
Vorgaben zur Prüfungsstruktur

Vorgaben zur Prüfungsdauer

Vorgaben zu Prüfungsinstrumenten

Vorgaben für Gewichtungsregelungen

Ausbildungsstrukturmodelle und Formen von Ausbildungsordnungen





Ausbildung erfolgt ohne formale Differenzierung

Binnendifferenzierung durch

- offene, technikneutrale Formulierungen
- „oder“-Formulierungen im Ausbildungsrahmenplan
- Prüfungsschwerpunkte
- Angabe von Vertiefungsphasen

Die Binnendifferenzierungsmöglichkeiten sind auch mit anderen Strukturkonzepten kombinierbar

Ausbildungsberufsbild „Rolladen- und Sonnenschutzmechatroniker/ in“



1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit
4. Umweltschutz
5. Umgang mit Informations- und Kommunikationstechniken
6. Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen, Arbeiten im Team
7. Einrichten, Sichern und Räumen von Arbeitsplätzen
8. Be- und Verarbeiten von Werk- und Hilfsstoffen sowie von Halbzeugen
9. Handhabung von Werkzeugen und Geräten, Bedienen und Instandhalten von Geräten, Maschinen und technischen Anlagen

Ausbildungsberufsbild „Rolladen- und Sonnenschutzmechaniker/ in“



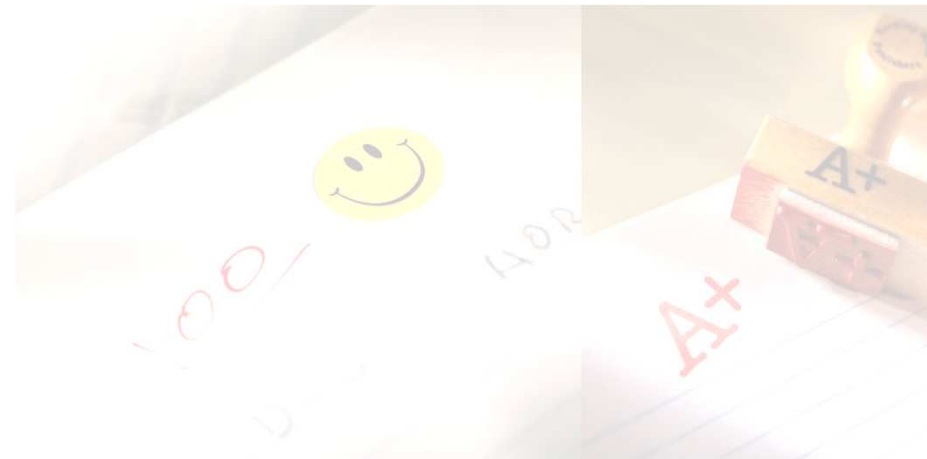
10. Herstellen von Rollpanzern, Behängen und Ladenflügeln
11. Herstellen und Montieren von Rollabschlüssen
12. Montieren von nicht rollbaren Abschlüssen
13. Montieren von Automatisierungs- und Steuerungskomponenten
14. Herstellen und Montieren von Rollladen- und Fensterkombinationen
15. Durchführen von Funktionsprüfungen
16. Durchführen von Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten
17. Kundenorientierung
18. Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen

- konventionelle Prüfung
 - Zwischenprüfung
 - Gesellenprüfung

- Zwischenprüfung
 - Durchführung und Dokumentation einer Arbeitsaufgabe

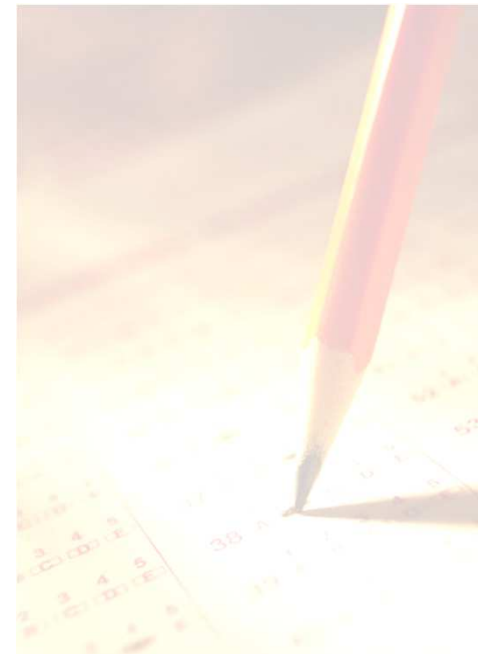
- Gesellenprüfung
 - Teil A: Durchführung einer Arbeitsaufgabe mit integriertem Fachgespräch
 - Teil B: Schriftliche Aufgaben
 - Prüfungsbereiche:
 - » Fertigungstechnik
 - » Montage- und Servicetechnik
 - » Wirtschafts- und Sozialkunde

- Prüfungsinstrumente werden in der Ausbildungsordnung für jeden Prüfungsbereich festgelegt.
- Innerhalb eines Prüfungsbereiches können verschiedene Prüfungsinstrumente und spezifische Aufgabenstellungen miteinander kombiniert werden.
- In der Ausbildungsordnung zum/zur Rollladen- und Sonnenschutzmechatroniker/ in sind folgende Prüfungsinstrumente umgesetzt:
 - schriftliche Aufgaben
 - Arbeitsaufgaben
 - Fachgespräche



Schriftliche Aufgabe

- Der Prüfling bearbeitet schriftlich berufstypische Aufgaben.
- Bewertet werden die fachliche Richtigkeit der Lösungen, das Verständnis für fachliche Zusammenhänge und ggf. die Beachtung formaler Aspekte.



- Der Prüfling führt eine vom Prüfungsausschuss entwickelte, berufstypische Arbeit durch.
- Bei der Durchführung der Arbeitsaufgabe sind insbesondere die Regelungen des § 25 Abs. 2, 3 Muster-GPO zu beachten.
- Die Bewertung der Arbeitsaufgabe erfolgt durch den gesamten Prüfungsausschuss.

- Der Prüfling beantwortet Fachfragen und erörtert fachliche Sachverhalte, in dem er die Probleme, Lösungen und Vorgehensweisen mündlich darstellt.
- Die Anforderungen und die Durchführung wurden in der Ausbildungsordnung näher bestimmt, insbesondere durch
 - die Festlegung, dass der Prüfling zeigen soll, dass er fachbezogene Probleme und deren Lösungen darstellen
 - für die Arbeitsaufgabe relevanten fachlichen Hintergründe aufzeigen, sowie
 - die Vorgehensweise bei der Ausführung der Arbeitsaufgabe begründen kann.

Generelle Informationen zur Zwischenprüfung:

- Die Zwischenprüfung dient der Ermittlung des Ausbildungsstandes (Feststellungsprüfung) und fließt nicht in die Gesellenprüfungsnote ein.
- Je nach Ausbildungsgesamtdauer findet die Zwischenprüfung zu Beginn, zur Mitte oder zum Ende des zweiten Ausbildungsjahres statt.

Generelle Informationen zur Gesellenprüfung:

- Die Gesellenprüfung dient dem Nachweis der umfassenden beruflichen Handlungsfähigkeit.
- Die Gesellenprüfung findet am Ende der Ausbildung statt.

- zugrundeliegende Tätigkeiten:
 - Herstellen eines Werkstückes unter Anwendung manueller und maschineller Bearbeitungstechniken

- Prüfungsinstrumente:
 - Arbeitsaufgabe

- Prüfungszeit:
 - höchstens sieben Stunden

Gesellenprüfung Teil A

- zugrundeliegende Tätigkeiten:
 - Herstellen und Montieren einer Rollladenanlage einschließlich Antrieb, Steuerung und einbruchhemmender Maßnahmen
 - Herstellen und Montieren einer Sonnenschutzanlage einschließlich Antrieb und Steuerung
 - Herstellen und Montieren eines Rolllators oder Rollgitters einschließlich Antrieb, Steuerung und Sicherheitsrichtungen
- Prüfungsinstrumente:
 - Arbeitsaufgabe, die einem Kundenauftrag entsprechen soll, mit integriertem Fachgespräch
- Prüfungszeit:
 - insgesamt: höchstens 21 Stunden,
 - davon Fachgespräch: höchstens 20 Minuten
- Gewichtung:
 - Ausführung der Arbeitsaufgabe: 80 Prozent
 - Fachgespräch: 20 Prozent

Gesellenprüfung Teil B - Fertigungstechnik

- zugrundeliegende Tätigkeiten:
 - Beschreiben der Vorgehensweise bei der Herstellung von rollbaren oder nicht rollbaren Abschlüssen einschließlich erforderlichen Antriebe, Steuerungen, einbruchhemmenden Systemen und Sicherheitskomponenten unter Berücksichtigung des Einrichtens und Bedienens von Maschine und technischen Anlagen sowie der Produktqualität beim Erstellen von Fertigungsunterlagen, beim Optimieren von Arbeitsabläufen und beim Installieren von Werkzeugen, Gebäuden, Maschinen und technischen Anlagen

- Prüfungsinstrumente:
 - fallbezogene Aufgaben schriftlich bearbeiten und Ergebnisse in praxisüblicher Form dokumentieren

- Prüfungszeit:
 - insgesamt 180 Minuten

- Gewichtung:
 - 50 Prozent

Gesellenprüfung Teil B – Montage- und Servicetechnik

- zugrundeliegende Tätigkeiten:
 - Beschreiben der Vorgehensweise bei Montagearbeiten einschließlich Inbetriebnahme der bei Wartungs- oder Instandsetzungsarbeiten unter Berücksichtigung der systematischen Eingrenzung von Fehlern, Befestigungstechnik sowie Funktionsprüfungen bei Steuerungskomponenten und -anlagen nach vorgegebenen Richtlinien
- Prüfungsinstrumente:
 - fallbezogene Aufgaben schriftliche bearbeiten und Ergebnisse in praxisüblicher Form dokumentieren
- Prüfungszeit:
 - 120 Minuten
- Gewichtung:
 - 30 Prozent

Gesellenprüfung Teil B – Wirtschafts- und Sozialkunde

- **Problemstellung:**
 - Allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt

- **Prüfungsinstrumente:**
 - fallebezogene Aufgaben schriftlich bearbeiten

- **Prüfungszeit:**
 - eine Stunde

- **Gewichtung:**
 - 20 Prozent

Gesellenprüfung - Bestehensregelung

Die Gesellenprüfung ist bestanden wenn,

- das Gesamtergebnis im Prüfungsteil A und Prüfungsteil B jeweils mindestens ausreichend ist,
- in zwei der Prüfungsbereiche des Prüfungsteils B mindestens ausreichende Leistungen erbracht werden (Sperrfachregelungen),
- in dem weiteren Prüfungsbereich des Prüfungsteil B keine ungenügenden Leistungen erbracht werden.

Ansprechpartner



RA Ingo Plück

Dr. Michael Hoffschroer

Referent Abt. Recht und Berufsbildung

Referent Abt. Berufliche Bildung

Hopmannstraße 2, 53177 Bonn

Mohrenstraße 20/21, 10117 Berlin

Telefon: 0228/95210-18

Telefon: 030/20619-309

Telefax: 0228/95210-10

Telefax: 030/20619-59309

E-Mail: ingo.plueck@rs-fachverband.de

E-Mail: hoffschroer@zdh.de